

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 149. Sonnabend, 29. Juni 1895, Abends. 48. Jahrg

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Wegen grundsätzlicher Verstellung und Beschötterung des Riesa-Göhlis-Leutenwiger Communicationsweges in der Ausdehnung von der Brückenmühle bis zur Abzweigung nach der Biegelei Göhlis bleibt derselbe vom 1. bis mit 9. Juli dieses Jahres für allen **Fahrverkehr** gesperrt. Der letztere wird für diese Zeit auf den Leutenwiger-Göhlis-Poppiger Communicationsweg verwiesen.
Riesa, den 26. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Räder.

Nr. 251 B.

Bekanntmachung.

Die **diesjährigen Obstzählungen** und zwar: in den Gärten an der Jahnbachmündung, in der früher Moritz Hering'schen Wiese an der Elbe, an der Poppigerstraße, am Wege nach Weida und nach Pausitz, an der Straße nach Leutenwiger von der Brückenmühle bis zur Leutenwiger Grenze, an der Jahna von der Wasserfontäne bis zu Bergers Hause, auf dem sogenannten Ager und auf dem Fahrdamme in Göhlis und an der Straße von Göhlis nach Poppig, sollen

Donnerstag, den 4. Juli 1895,

Nachmittags 2 Uhr

in der Rathskanzlei hieselbst **versteigert** werden. Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten. Die Pachtbedingungen können an Rathsstelle — Zimmer Nr. 2 — eingesehen werden.
Riesa, am 24. Juni 1895.

Der Stadtrath.

1742 A.

F. H. Grundmann, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Der **Wassergins** auf das 2. Vierteljahr, das **Schulgeld** und **Fortbildungsschulgeld** auf das 1. Halbjahr laufenden Jahres sind baldigst, längstens aber bis **zum 10. Juli dieses Jahres** an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.
Riesa, am 29. Juni 1895.

Der Stadtrath.

Schwarzenberg, Stadtrath.

Ueberwachung des Irrenwesens in Sachsen.

Der Prozeß gegen die Alexianer im Kloster Marienberg zu Aachen hat die Frage nahe gelegt, was geschieht seitens des Staates, um solche Vorkommnisse, wie sie in der von den Alexianern geleiteten Irrenanstalt vorgekommen sind, möglichst zu verhindern. Man findet, daß die dort geübte staatliche Aufsicht ungenügend war und verlangt weitergehende staatliche Aufsicht und Kreierung von Gesetzen, die die Aufnahme von Kranken in Privatirrenanstalten regeln. Die Sache wird dabei so dargestellt, als existierten solche Gesetze überhaupt noch nicht oder doch nur in einigen wenigen, namentlich kleineren deutschen Staaten. Inwiefern diese Darstellung richtig ist, wissen wir nicht, für Sachsen ist sie aber nicht zureichend.
Wir haben in Sachsen staatliche Irrenanstalten von großem Umfange und mit Allem ausgestattet, was die Fortschritte der Neuzeit an Verbesserungen auf dem Gebiete der Irrenpflege gebracht haben. Daneben bestehen aber auch Irrenanstalten, die nicht vom Staate selbst geleitet werden, sondern in Privat Händen sind, und die zum Staate in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie die große Irrenanstalt der Alexianer in Aachen mit ihren 650 Kranken zum preussischen Staate gestanden hat. Nachdem nun von den Vorgängen, die sich dort in Marienberg abgespielt haben, der Schleier hinweggezogen worden ist und man mit Schrecken gesehen hat, was eine ungenügende Staatsaufsicht im Irrenwesen verschulden kann, liegt die Frage nahe: wie sieht es anderwärts, wie sieht es insbesondere in Sachsen mit der Pflege der Irren in den nichtstaatlichen Anstalten und sind Vorkommnisse getroffen, um so ungeheuerliche Zustände, wie sie bei den Alexianern nachgewiesen worden sind, unmöglich zu machen?

Wir glauben in dieser Hinsicht, so wird in einem Artikel des „Vogl. Anz.“ ausgeführt, volle Beruhigung schaffen zu können, wenn wir darauf hinweisen, mit welcher Umsicht und Befürsamtung in unserem Königreich Sachsen erst im vorigen Jahre die Unterbringung und Entlassung von Geisteskranken in Privatirrenanstalten durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern neu geregelt und durch diese Neuordnung allen gefährlichen Angriffen und etwaigen verleumdenden Nachreden die Spitze abgebrochen worden ist.

Zunächst muß die Privatirrenanstalt nach § 30 der Gewerbeordnung konfessionell sein und ihr ein sachverständiger Arzt vorstehen, und dann darf die Aufnahme nur erfolgen auf Grund eines wohlbegründeten Antrags seitens der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde, welchem beigelegt sein muß die Krankengeschichte und das Zeugnis eines approbirten Arztes darüber, daß der Aufzunehmende an Geisteskrankheit leidet und der Pflege in einer Irrenanstalt bedarf. Ein Arzt, der außerhalb Sachsens wohnt und ein Zeugnis ausstellen will, hat entweder seinen Approbationschein beizufügen oder der zuständige Bezirksarzt hat das Zeugnis nach persönlicher Vernehmung mit dem Kranken nachzuprüfen und eine Bescheinigung beizufügen, inwiefern sein Urtheil mit dem des fremden Arztes übereinstimmt.

Nur ganz ausnahmsweise darf der Leiter einer Privatirrenanstalt einen Kranken vorläufig ohne ärztliches Zeugnis aufnehmen, jedoch ist entweder binnen 24 Stunden dasselbe nachzubringen oder der Kranke innerhalb drei Tagen vom

zuständigen Bezirksarzte zu untersuchen und die Nothwendigkeit der Aufnahme zu bescheinigen. Bei Aufnahme oder Beibehaltung der Kranken in der Anstalt über den Zeitraum von 4 Wochen bedarf es vormundschaftlicher (väterlicher) Zustimmung. Stellt sich bei solchen Kranken, die gewissermaßen zur Beobachtung in die Anstalt aufgenommen wurden, wirkliche Geisteskrankheit heraus, so ist der Gerichtsbehörde des letzten Wohnortes oder des letzten Aufenthalts sofort Anzeige zu machen. Die Entlassung aus der Anstalt hat zu erfolgen, sobald der Kranke genesen ist, oder auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter bezüglich Vormund die Entlassung verlangt. Bei gemeingefährlichen Geisteskranken, deren Entlassung verlangt wird, bedarf es noch einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, daß für genügende Beaufsichtigung und Sicherung Sorge getragen ist. Ferner ist bestimmt, daß von jeder Aufnahme eines Kranken, auch wenn es kein Geisteskranker ist, innerhalb 24 Stunden der Polizei- (Orts-) Behörde der betr. Privatirrenanstalt Anzeige zu machen ist, desgleichen von jeder Entlassung, so daß also dieselbe jeder Zeit vollständig über den Bestand in der Anstalt genau unterrichtet ist. Zur Erleichterung der Kontrolle ist ferner in der Anstalt über jeden Kranken ein Personalaktenstück zu führen, welches den Antrag, das Zeugnis, die Krankengeschichte, den Nachweis der An- oder Abmeldung, Nachweis über das etwaige Entmündigungsverfahren enthalten muß. Die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten geschieht durch die Amtshauptmannschaft (Stadtrath), welcher die Anstalt untersteht, auch ist dieselbe die erste Instanz für Beschwerden, welche über die Anstalt anzubringen sind. Diese Verwaltungsbehörde hat sich bei der Beaufsichtigung und eventuellen Entschließung mit dem Bezirksarzt ins Benehmen zu setzen, welcher außerdem auf Grund seiner Instruktion die Pflicht und das Recht hat, sich, so oft er es für nothwendig befindet, von der Behandlung der Kranken, von der regelrechten Altsführung u. s. zu überzeugen.

Die beiden sächsischen Privatirrenanstalten erfreuen sich des allgemeinsten Vertrauens seitens der Bevölkerung. Auch für die sächsischen Staatsanstalten sind die Verhältnisse auf das Sorgfältigste geordnet und sind solche und ähnliche Verhältnisse, wie sie in Marienberg vorgelegen haben, einfach undenkbar.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Von allen Seiten wird bestätigt, daß die kleinen Störungen, die am Kaiser-Wilhelm-Kanal bereits hervorgetreten sind, nicht allein nicht unerwartet kommen, sondern weit hinter den Erwartungen und Befürchtungen der Sachverständigen zurückbleiben. Die bisherigen Ergebnisse der Kanalschiffahrt werden deshalb als durchaus befriedigend betrachtet. Für die den Kanal befahrenden Schiffe der Handelsmarine und Kriegsflootten sollen besondere Bestimmungen erlassen werden, die theils zur Sicherung der Schiffe, theils zur Sicherung der Kanalanlage dienen sollen. Außerdem gelten für die den Kaiser-Wilhelm-Kanal durchquerenden Schiffe und Fahrzeuge die sonstigen Sonderbestimmungen, die nach internationaler Vereinbarung bereits dann beobachtet werden, wenn ein Fahrzeug eine Kunstwasserstraße befährt oder sich im engen Fahrwasser befindet. Ueber das Verhören der Schiffe nach den bestimmten Liegestellen

zum Zwecke des Ausbiegens bei Bewegungen der Fahrzeuge soll von Fall zu Fall entschieden werden.

Ueber die Kosten der Hamburger Festlichkeiten anlässlich der Kanalseier sind übertriebene Angaben in der Presse verbreitet. Allerdings ist die ursprünglich vom Ausschusse der Bürgerschaft zur Verfügung gestellte Summe von 350000 Mark um mehr als das Vierfache überschritten worden, aber diese Bewilligung galt ausdrücklich nur den ersten Vorbereitungen. Im ganzen dürften sich die Ausgaben der Stadt Hamburg aus Anlaß der Kanalseier auf reichlich 1 1/2 Millionen Mark belaufen. Das ist gewiß eine sehr bedeutende Summe. Aber man darf nicht übersehen, daß sie auch reiche Zinsen vorübergehend und dauernd trägt. Der ungeheure Fremdenzufluß während der Festtage hat der Stadt Hamburg offenbar viel eingebracht. Größer aber und dauernder dürften die Vortheile sein, welche der Kaiser-Wilhelm-Kanal insbesondere dem Hamburger Freihafen bringen wird. Solange nicht auch Kiel mit einem Freihafen bedacht sein wird, muß Hamburg den Löwenantheil der von dem neuen Kanal zu erwartenden Vortheile einheimen. Die Stadt Hamburg hat also wohl gewußt, was sie that, als sie sich auch ihrerseits mit einem erheblichen Opfer an der Kanalseier betheiligte.

Einige Blätter geben die folgende Auslassung eines Berliner Börsenblattes wieder: „Uns ist eine merkwürdige Nachricht, die aus zu guter Quelle stammt, als daß wir sie als bloßes Gerücht bezeichnen dürfen, zugegangen. In diplomatischen Kreisen — heißt es — bestreite man Preußen und dem Reich das Recht, auf dem Nord-Ostsee-Kanal Abgaben zu erheben. Dieser Einwand stützt sich auf die Verträge, die Dänemark im März 1857 über Abschaffung des Sundzolls abgeschlossen habe. Wegen die von den Mächten bewilligten Entschädigungsgelder habe sich Dänemark damals verpflichtet, nicht nur die Leuchtfeuer und Wasserwege in gutem Zustande zu erhalten, sondern auch dahin, auf den Wasserstraßen zwischen Nordsee und Ostsee von der Erhebung von Abgaben für den Seifschiffverkehr völlig abzusehen. — In den Verträgen ist zwar ein „Durchgangszoll“ von 16 Schilling für je 5 Centner gestattet worden, dieser Zoll hat aber mit den verwehrtten Schiffsabgaben nichts gemein. Dänemark hat seitdem einen Theil seines damaligen Gebietes an Preußen abgetreten, konnte dies aber nur mit der auferlegten internationalen Belastung, die die neue Bundesregierung zu respektieren hat. Der Kaiser-Wilhelm-Kanal ist eine Wasserstraße zwischen Nordsee und Ostsee auf ehemals dänischem Gebiete: folglich — so wird geschlossen — dürfen Verkehrsabgaben preussischer- und deutscherseits dort nicht erhoben werden. Die Angelegenheit sei vor dem nicht zur Erörterung gekommen; jetzt aber sei die Frage allen Ernstes aufgeworfen worden.“ — Uns erscheint diese Erörterung als thörichtes Gerede. Abgesehen von anderen Erwägungen konnten sich die Verträge nur auf natürliche, nicht auch auf künstliche Wasserstraßen — zumal damals noch gar nicht bestehende — beziehen, wenn letztere nicht besondere Erwähnung gefunden haben.

Der „Köln. Ztg.“ wird von Berlin geschrieben: „Die Entsendung eines besonderen deutschen Gesandten nach Marokko beweist, daß das Auswärtige Amt mit allem Nachdruck für die Erfüllung der seitens des Befandten Grafen Tattenbach bei der marokkanischen Regierung erhobenen Ent-